

Hinweis zur Beurlaubung außerhalb der Ferienzeiten

Wir bitten die Eltern bei der Gestaltung ihrer persönlichen Urlaubspläne den Ferienplan zu berücksichtigen. Anträge auf Beurlaubung außerhalb der Ferienzeiten dürfen nur in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf rechtzeitigem schriftlichen Antrag bei der Schulleitung genehmigt werden.

In der Schulbesuchsordnung (§4) werden als solche Gründe genannt:

- Heilkuren und Erholungsaufenthalte
- Eheschließung der Geschwister
- Hochzeitsjubiläen der Erziehungsberechtigten
- Todesfall in der Familie

Bitte beachten Sie besonders, dass Tage zur Verlängerung des Urlaubs vor oder nach zusammenhängenden Ferienabschnitten nicht als wichtige Gründe anerkannt werden können.

Anträge auf Beurlaubung sind grundsätzlich schriftlich zu stellen:

- bis zu zwei Tagen an den Klassenlehrer bzw. die Klassenlehrerin,
- in den übrigen Fällen an den Schulleiter bzw. die Schulleiterin.